Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/329/2023

Amt:	Fachbereich I	Datum: 12.09.2023
Verfasser:	Der Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Personalausschuss Verwaltungsausschuss	20.09.2023 20.09.2023	öffentlich nicht öffentlich
Rat	20.09.2023	öffentlich

Beteiligung bei Einstellungsverfahren

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde entscheidet nach dem NKomVG über die Einstellungen der Beamten der Gemeinde.

Bei den Tarifbeschäftigten hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde bereits 2015 eine Unterscheidung bei den Beteiligungsverfahren festgelegt. Die Festlegung folgte einer tariflichen Eingruppierung. Den Sinn und Zweck nach gab es eine Festlegung zur Beteiligung von Personalausschuss und VA für Beschäftigte mit Leitungsfunktionen. Demzufolge wurden die Entgeltgruppen EG 8 und S06 als Grenze für das selbstständige Handeln der Gemeindeverwaltung festgelegt. Zu dieser Zeit wurde Leitung einer Kindertagesstätte mit S07 beschäftigt.

Aufgrund von diversen tariflichen Anpassungen sind diese Grenzen heute nicht mehr einschlägig. Die Leitungen in den Kindertageseinrichtungen werden heute zwischen den Stufen S09 und S16 eingruppiert. Eine Erzieherin ohne Leitungsfunktion erhält die Entgeltgruppe S08a.

Zur Erlangung einer Rechtssicherheit wird vorgeschlagen die Beteiligung nicht mehr an den Entgeltgruppen festzumachen, sondern an die tatsächlichen Funktionen der Dienstposten zu koppeln.

Der Rahmen der Beteiligung durch Personalausschuss und VA bleibt hierbei, wie bisher auch enthalten.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschlussempfehlung:

Eine Beteiligung des Personalausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates erfolgt bei Einstellungen der Gemeinde Stadland wie folgt.

Beamte – PA, VA und Rat (gesetzlich Vorgegeben)

Leitung der Fachbereiche der Gemeinde – PA, VA und Rat

Leitung Bauamt**, Leitung Ordnungsamt, Leitung Personalamt, Leitung Finanzwesen, Leitung der Kindertagesstätten und der Horteinrichtung*. – PA und VA

Die bisherigen Beschlüsse in dieser Angelegenheit sind durch die neue Festlegung aufgehoben.

Anlagen:

keine

BV/329/2023 Seite 2 von 2

^{*}nur sofern der Hort als eigenständige Einheit geführt wird.

^{**}die Leitung des Bauamts beinhaltet die Leitung des Bauhofs